

Beschluss

Wasser und Abwasser Zweckverband Lausitz
An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz



Beschlussvorlage

Erstellungsdatum:

14.11.2023

Sitzungstermin: 28.11.2023

Betreff:

Beschluss der Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Beschlusstext:

Die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz beschließt die beiliegende Änderungssatzung zur Verbandssatzung.

Begründung:

Zu Artikel 1 der Änderungssatzung:

Mit der Änderung im Absatz 5 der Anzahl der im Wasser und Abwasser Zweckverband (WAZV) Lausitz zu berufenden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden von zwei auf drei soll die Voraussetzung einer beabsichtigten Wahl eines weiteren, dritten stellvertretenden Verbandsvorsitzenden des WAZV Lausitz geschaffen werden. Hierzu ist nicht nur der Beschluss der Änderungssatzung durch die Verbandsversammlung notwendig, sondern Wirksamkeitsvoraussetzung ist ihre Genehmigung und Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Erst im Anschluss daran kann ein weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender durch die Verbandsversammlung des WAZV Lausitz ordentlich gewählt werden.

Mit den weiteren Änderungen in den Absätzen 1 bis 4 und 6 erfolgen redaktionelle Korrekturen oder Klarstellungen bzw. Anpassungen von Begriffen, soweit dies nötig wurde.

Zu Artikel 2 der Änderungssatzung:

Artikel 2 der Änderungssatzung regelt das Inkrafttreten der Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt.

gez. Posch
Verbandsvorsitzender

Beschlussvorlage

Sitzungstermin: 28.11.2023

Beschlussausfertigung

Beschluss-Nr.:

20/2023 VVS

Ausfertigungsdatum:

30.11.2023

Änderung der Beschlussvorlage:

Abstimmungsergebnis:

Stimmen insgesamt:	84
Stimmen anwesend:	72
Ja - Stimmen:	72
Nein - Stimmen:	./.
Stimmenenthaltung:	./.


Markus Posch
Verbandsvorsitzender



Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz am 28.11.2023 folgende Änderung der Verbandssatzung des Wasser und Abwasser Zweckverbandes Lausitz vom 28.09./09.11.2022 (SächsABl. Seite 1494) beschlossen:


Artikel 1 Änderungen

- (1) Im Absatz 3 Satz 1 des § 1 - Verbandsmitglieder - wird das Wort „Haushaltsjahres“ durch das Wort „Wirtschaftsjahres“ ersetzt.
- (2) Im Absatz 8 Satz 2 a.E. des § 9 - Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung - wird das Wort „Entsorgungsgebiet“ durch das Wort „Versorgungsgebiet“ ersetzt.
- (3) Im Absatz 1 Satz 2 des § 10 - Zuständigkeit der Verbandsversammlung - wird hinter dem Wort „Rechtsverordnungen“ ein Komma als Satzzeichen eingefügt.
- (4) Im Absatz 2 Buchstabe c) des § 10 - Zuständigkeit der Verbandsversammlung - wird vor den Wörtern „Aufnahme“ und „Auflösung“ jeweils das Wort „die“ eingefügt.
- (5) Im Absatz 1 Satz 1 des § 12 - Verbandsvorsitzender - wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- (6) Im Absatz 2 des § 16 - Deckung des Finanzbedarfs bei der Wasserversorgung - wird das Wort „Haushaltsjahr“ durch das Wort „Wirtschaftsjahr“, das Wort „Ergebnishaushalt“ durch das Wort „Erfolgsplan“ und das Wort „Finanzhaushalt“ durch das Wort „Liquiditätsplan“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Kamenz, den 28.11.2023


Markus Posch
Verbandsvorsitzender



Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorstehenden Nummern 3) oder 4) geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.